

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1968)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. ALLGEMEINE STAENDIGE TAETIGKEIT

1. Entwicklung des humanitären Völkerrechts

DIE GENFER ABKOMMEN

Neue Beitritte - Im Laufe des Berichtsjahres traten sechs neue Staaten den Genfer Abkommen von 1949 bei. Es handelt sich um die Republik Malawi (Beitritt, 5. Januar 1968), die Republik Botswana (Beitritt, 29. März 1968), das Königreich Lesotho (Fortdauererklärung vom 20. Mai 1968 mit Wirkung ab 4. Oktober 1966), Guyana (Fortdauererklärung vom 22. Juli 1968 mit Wirkung ab 26. Mai 1966), Barbados (Fortdauererklärung vom 20. August 1968 mit Wirkung ab 30. November 1966) und Malta (Fortdauererklärung vom 22. August 1968 mit Wirkung ab 21. September 1964.)

Bei obigen Daten handelt es sich um jene, an denen die schweizerischen Bundesbehörden die amtlichen Teilnahmeurkunden erhalten haben. Im Falle des Königreichs Lesotho, Guyanas, der Barbadosinseln und Maltas wurde die Mitgliedschaft mit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung dieser Länder wirksam.

Am Ende des Jahres 1968 waren somit 122 Staaten ausdrücklich durch die Genfer Abkommen von 1949 gebunden.

Verbreitung - Im Laufe des Berichtsjahres erhielt das IKRK noch einige Antworten auf sein Memorandum vom 21. November 1966 betreffend die Verbreitung der

Genfer Abkommen in Anwendung der XXI. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (siehe Tätigkeitsbericht 1967, S. 73-74), wodurch die Gesamtzahl der diesbezüglichen Antworten auf rund fünfzig gestiegen ist. Vierzig stammten von Regierungen und zehn von nationalen Rotkreuzgesellschaften. Anhand dieser Antworten wird ein Bericht für die XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz verfasst.

Vom 16. bis 20. April fand in Rom der III. Kongress über die Neutralität der Medizin statt. Das Internationale Komitee ordnete zwei seiner Mitglieder, Rechtsanwalt Frédéric Siordet und Dr. jur. Jean Pictet, ab, die bei dieser Gelegenheit einen Bericht mit dem Titel "Die Genfer Abkommen, ihre Verbreitung und ihre Anwendung" vorlegten.

In diesem Bericht, der sich auf das obenerwähnte Memorandum des IKRK und die XXI. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz stützt, regte das IKRK an, dass der Kongress eine Resolution fasst, in der die nationalen Komitees aufgefordert werden, nicht nur ihren ganzen Einfluss bei ihren jeweiligen Regierungen geltend zu machen, damit letztere ihre Bemühungen um die Verbreitung der Genfer Abkommen verstärken, sondern sie auch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Als Abschluss seiner Arbeiten nahm der Kongress acht Resolutionen an, die alle die Genfer Abkommen erwähnen; eine davon ist ausdrücklich dem Problem der Verbreitung gewidmet. Ihr Titel lautet: "Die Genfer Abkommen: ihre Verbreitung und ihre Anwendung" und hat folgenden Wortlaut:

"Der Dritte Internationale Kongress über die Neutralität der Medizin

vertritt die Ansicht, dass der Wert der Genfer Abkommen als Mittel zum Schutze der Kriegsoffer nunmehr bestätigt ist und die Zahl der Ratifizierungen und Regierungsbeitritte erwiesen hat, dass diese Abkommen universell angenommen sind;

in der Erwägung, dass ihre Anwendung weitgehend von ihrer Verbreitung abhängt;

da die Neutralität der Medizin sich auf die Genfer Abkommen stützt, ist es nach Ansicht des Kongresses Pflicht des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin, sich soweit wie möglich an der Verbreitung dieser Abkommen, besonders unter den betroffenen Berufskreisen, zu beteiligen;

ist sich der Notwendigkeit bewusst, zur Ausbildung der für die Durchführung dieser Abkommen erforderlichen Führungskräfte beizutragen;

erinnert daran, dass das Jahr 1968 zum Internationalen Jahr der Menschenrechte erklärt worden ist und sich bei dieser Gelegenheit jedermann der in den Genfer Abkommen definierten Sonderrechte bewusst werden soll;

in der Erwägung, dass alle verantwortlichen Stellen im Falle eines bewaffneten Konflikts die strenge Einhaltung der Genfer Abkommen gewährleisten müssen;

erklärt sich entschieden gegen alle Formen der Verletzung der Genfer Abkommen und empfiehlt allen Nationalen Komitees für die Neutralität der Medizin, ihre Bemühungen um die Verbreitung dieser Abkommen zu verstärken;

empfiehlt allen diesen Komitees und den in Frage kommenden Organen ("Conseils de l'Ordre des Médecins" = ärztliche privat- und öffentlich-rechtliche Standesorganisationen, wissenschaftlichen Gesellschaften,

Gewerkschaften, Fachpresse usw.), zu diesem Zweck bei allen Aerzten folgende Umfrage zu halten:

1. Wissen Sie, dass die Genfer Abkommen existieren und kennen Sie ihren Geist?
2. Haben Sie die Möglichkeit, zu einer besseren Kenntnis dieser Abkommen in Ihrer Umgebung, besonders in Sanitätskreisen, beizutragen?
3. Da der humanitäre Geist der Genfer Abkommen in unserer heutigen Welt, die immer mehr durch Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist, eine Zuflucht, ein Beispiel, ja sogar ein Ideal ist, glauben Sie, dass Sie dank diesem Geist auf jene, die Ihnen ihr Vertrauen schenken, segensreich einwirken können?"

Anlässlich des Kongresses wurden die Teilnehmer von Papst Paul VI. in Privataudienz empfangen. Er erklärte:

"In diesem Jahr, das den Menschenrechten gewidmet ist, ermutigen Wir Sie besonders, sich für eine bessere Kenntnis und Einhaltung der internationalen Abkommen einzusetzen, die in den Konflikten jene schützen, deren edle Mission darin besteht, ihre Mitmenschen, ob Freund oder Feind, zu pflegen, zu betreuen und ihr Leid zu lindern."

Ueber dieses traditionelle Gebiet hinausgehend, das sich heute noch auf die Betreuung der Verwundeten und Kranken, der Kriegsgefangenen und der zivilen Kriegsoffer beschränkt, veröffentlichte das IKRK in der Aprilausgabe 1968 der deutschen Beilage der Revue internationale de la Croix-Rouge die "Mindestregeln zum Schutze der gemein-

rechtlich nichtstrafbaren Häftlinge", die der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Billigung unterbreitet werden sollen. Das IKRK hatte nämlich der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco vorgeschlagen, sich mit diesem Studium zu befassen. Diesem Wunsch entsprechend, hatte diese Prof. Dr. Jean Graven, Genf, beauftragt, ein derartiges Dokument auszuarbeiten, das sie guthiess.

Falls diese Regeln die Zustimmung der Internationalen Konferenz finden, wird das IKRK darüber wachen, dass seinen Delegierten, die berufen sein werden, sich für ihre Anwendung einzusetzen, die Arbeit erleichtert wird. Es hat bereits diesbezügliche Studien unternommen.

In diesem Jahr der Menschenrechte unternahm die Revue internationale de la Croix-Rouge ferner besondere Anstrengungen, um ihre Leser mit Artikeln über die Tätigkeitsgebiete betreffend die Genfer Abkommen und die Erklärung der Menschenrechte bekanntzumachen. Erwähnt sei u.a. eine Abhandlung unter dem Titel "Das Rote Kreuz und die Menschenrechte" ¹⁾ von Frédéric Siordet, Mitglied des IKRK.

Was die Verbreitung der bestehenden Texte betrifft, hat die Revue internationale de la Croix-Rouge in ihrer französischen Aprilausgabe ein als Beispiel dienendes Schema eines Programms für die geplante Verbreitung auf nationaler Ebene veröffentlicht, das in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt worden ist. In jener Ausgabe findet man ferner ein Mindestprogramm von vier Tagen, das die Schweizerische Armee für die Ausbildung ihrer Führungskräfte ausgearbeitet hat.

1) Revue internationale de la Croix-Rouge,
deutsche Beilage Juni und Juli 1968

Schulhandbuch für Afrika - In dem Bestreben, die wesentlichen Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen zu verbreiten, hatte das IKRK im Jahre 1967 dank der finanziellen Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Schulhandbuch unter dem Titel "La Croix-Rouge et mon pays" herausgegeben. Bis Ende des Berichtsjahres waren in neun französisch- und englischsprachigen westafrikanischen Ländern 127.000 Exemplare davon verbreitet worden: Obervolta, Togo, Dahomé, Elfenbeinküste und Mali für die französischsprachigen Länder, Gambia, Sierra Leone, Liberia und Ghana für die englischsprachigen Länder.

Da das IKRK gern die praktischen Ergebnisse dieser Aktion in den obenerwähnten Ländern erfahren wollte und in dem Wunsche, sie auf weitere Länder auszudehnen, entsandte es im Herbst 1968 einen seiner Vertreter nach Afrika.

Nach Rückkehr von seiner Mission berichtete Herr Laverrière, dass von den neun Ländern, die das Handbuch erhalten hatten, lediglich Liberia und Obervolta es noch nicht in den Schulen verwendeten. Diese beiden Staaten hatten seine Einführung für Anfang 1969 vorgesehen.

In den anderen kürzlich angesprochenen afrikanischen Ländern bereiteten die Regierungen und die nationalen Gesellschaften dem IKRK-Delegierten einen wohlwollenden Empfang. So sollen im Jahre 1969 100.000 neue Exemplare nach Afrika geschickt werden.

Da die im Laufe dieser Mission getroffenen zuständigen Persönlichkeiten die Zweckmässigkeit betont hatten, sich bei den Streitkräften für eine bessere Kenntnis der

Genfer Abkommen einzusetzen, beschloss das IKRK, die Veröffentlichung einer Bildfibel zu prüfen, in der der Hauptinhalt der vier Genfer Abkommen kurz zusammengefasst wird.

NEUBESTÄTIGUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER AUF BEWAFFNETE
KONFLIKTE ANWENDBAREN HUMANITÄREN GESETZE UND GEBRAUCHE

In seinem vorjährigen Tätigkeitsbericht erinnerte das IKRK an das bedeutende Memorandum, das es am 19. Mai 1967 an alle Regierungen verschickte. Es betraf den völkerrechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges und lenkte die Aufmerksamkeit der Regierungen besonders auf die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Wien 1965) verkündeten wesentlichen Grundsätze zum Schutz dieser Menschen. Es erwähnte ferner ein sehr wichtiges, damit verbundenes Problem: die Zweckmässigkeit, die auf bewaffnete Konflikte anwendbaren humanitären Vorschriften erneut zu bestätigen und weiterzuentwickeln; und zwar hiess es in dem Memorandum:

"Das Internationale Komitee befasst sich noch mit einem anderen Aspekt dieses Problems, der auch die wohlwollende Aufmerksamkeit der Regierungen verdient.

Da es im allgemeinen Interesse der Völker liegt, dass die Vorschriften zum Schutze der Menschen im Konfliktfall eingehalten werden, ist viel daran gelegen, dass sie klar und deutlich sind und ihre Anwendung nicht bestritten werden kann. Diese Bedingung wird aber bei weitem nicht erfüllt: Die Kodifizierung eines grossen Teils des Rechts betreffend die Führung der Feindseligkeiten geht auf das Jahr 1907 zurück; ausserdem gefährdet die vielschichtige Art gewisser Konflikte

zuweilen die Anwendung der Genfer Abkommen selbst.

Diese Lage kann sich nachteilig auf das Los der Zivilbevölkerung und der sonstigen Kriegsoffer auswirken; darum darf ihr niemand gleichgültig gegenüberstehen. Das Internationale Komitee möchte gerne wissen, welche Massnahmen die Regierungen vorsehen, um diesen Zustand zu beheben. Zur Erleichterung der Prüfung dieses Problems sendet es ihnen in der Anlage eine diesbezügliche Aufzeichnung."

Wenn das IKRK entschlossen ist, das Anliegen auf diese Weise den Regierungen zur Kenntnis zu bringen, so geschieht dies aus Gründen, die sich auf seine Erfahrung und die zahlreichen Feststellungen stützen, die es im Laufe seiner praktischen Tätigkeit gemacht hat. Heute ist es kaum noch möglich, so wie früher eine scharfe Grenzlinie zwischen den beiden Gebieten des Kriegsrechts zu ziehen: dem Gebiet, das man das Haager Recht nennt und das besonders die Führung der Feindseligkeiten festlegt, und jenem der Genfer Abkommen, das die Kriegsoffer schützt. Diese beiden Gebiete gehen ineinander über, und der Mangel an Präzision schadet dem Haager Recht, erleichtert die Verstösse gegen dasselbe, was sich wiederum negativ auf die Anwendung des Genfer Rechts selbst auswirken muss, abgesehen von den unnötigen Leiden, die durch die Verletzung der Haager Bestimmungen entstehen.

Die überwiegende Mehrheit der Regierungen, d.h. ca. vierzig, bestätigten den Empfang des Memorandums und teilten mit, es sei an die zuständige Stelle weitergeleitet worden, die sich damit befassen werde. Bis zum Ende des Jahres 1968 hatten sie dem IKRK jedoch noch nicht das Ergebnis der Untersuchungen mitgeteilt. Die wenigen Antworten,

die das IKRK erhielt, bewiesen im allgemeinen die Zweckmässigkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die auf der Wiener Konferenz verkündeten Grundsätze in einer völkerrechtlichen Urkunde zu verankern.

Man kann jedoch die Ansicht vertreten, dass die Regierungen das Memorandum des IKRK vom 19. Mai indirekt durch die Resolution beantwortet haben, die den Titel trägt: "Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte", die im April 1968 auf der Internationalen Menschenrechtskonferenz angenommen wurde. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

"Die Internationale Menschenrechtskonferenz,

ist überzeugt, dass der Friede die wesentlichste Voraussetzung für die volle Achtung der Menschenrechte ist, der Krieg dagegen ihre Verneinung,

in der Erwägung, dass das Ziel der Organisation der Vereinten Nationen in der Verhütung von Konflikten sowie in der Ausarbeitung eines wirkungsvollen Systems zur friedlichen Beilegung von Streitfällen besteht,

stellt fest, dass bewaffnete Konflikte indessen weiterhin die Menschheit plagen,

in Anbetracht der Tatsache, dass Gewalttätigkeit und Brutalität, die in unserer Zeit so weit verbreitet sind, insbesondere Massaker, summarische Hinrichtungen, Folterungen, unmenschliche Behandlung von Gefangenen, das Dahinmorden von Zivilpersonen in Zeiten bewaffneter Konflikte sowie der Einsatz chemischer und biologischer Waffen, einschliesslich Napalmbomben, die Menschenrechte untergraben und ihrerseits neue Gewalttätigkeiten hervorrufen,

überzeugt davon, dass selbst in Zeiten bewaffneter

Konflikte die humanitären Grundsätze zu überwiegen haben,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Bestimmungen der Haager Abkommen von 1899 und 1907 nur den ersten Entwurf eines Gesetzes zum Verbot bzw. zur Beschränkung gewisser Methoden der Kriegführung bilden sollten und dass diese Bestimmungen zu einer Zeit angenommen wurden, als die heutigen Kampfmittel und -methoden noch nicht existierten,

eingedenk dessen, dass die Bestimmungen des Genfer Protokolls vom Jahre 1925, die die Anwendung ersticken-der, giftiger u.ä. Gase sowie die Anwendung aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Verfahren verbieten, weder allgemein angenommen noch angewendet wurden und daher im Lichte der jüngsten Entwicklung überprüft werden müssten,

dass ausserdem der Anwendungsbereich der Genfer Rotkreuzabkommen von 1949 nicht weit genug gefasst ist, um alle bewaffneten Konflikte einzubeziehen,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Unterzeichnerstaaten der Genfer Rotkreuzabkommen sich nicht immer ihrer Verantwortung bewusst sind, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die anderen Staaten diese humanitären Bestimmungen unter allen Umständen einhalten, sogar dann, wenn sie selbst nicht direkt in eine bewaffnete Auseinandersetzung verwickelt sind,

sowie in Anbetracht der Tatsache, dass rassendiskriminierende oder kolonialistische Regierungen, die die Vertreter einer Minderheit sind und sich weigern, sich den Beschlüssen der Organisation der Vereinten Nationen und den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu fügen, oft die Todesstrafe an Personen vollziehen, die gegen diese Regierungen kämpfen, oder die solche Personen unmenschlich behandeln, schliesslich in Erwägung der Tatsache, dass die letztgenannten Personen vor unmenschlicher und brutaler Behandlung zu schützen im Falle einer Inhaftierung den

Kriegsgefangenen oder den politischen Häftlingen gemäss dem Völkerrecht gleichzustellen sind,

1. bittet die Generalversammlung darum, dass der Generalsekretär aufgefordert wird, folgendes zu prüfen:
 - a) die zu ergreifenden Massnahmen, um bei allen bewaffneten Konflikten eine bessere Anwendung der geltenden humanitären völkerrechtlichen Abkommen und Bestimmungen zu gewährleisten;
 - b) die Notwendigkeit, zusätzliche humanitäre völkerrechtliche Abkommen auszuarbeiten oder gegebenenfalls die bestehenden Abkommen zu revidieren, um einen besseren Schutz der Zivilpersonen, der Gefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten zu gewährleisten, und die Anwendung gewisser Kampfmethoden bzw. gewisser Kampfmittel zu verbieten oder zu begrenzen;
2. ersucht den Generalsekretär, nach Beratung mit dem IKRK die Aufmerksamkeit aller Mitgliedsstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen zu lenken und sie dringend zu ersuchen, bis zur Annahme neuer völkerrechtlicher Bestimmungen über bewaffnete Konflikte darüber zu wachen, dass die Zivilbevölkerung und die Kriegführenden in allen bewaffneten Auseinandersetzungen gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts, so wie es aus den Gebräuchen zwischen zivilisierten Völkern entstanden ist, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Erfordernissen des öffentlichen Gewissens geschützt werden;
3. fordert alle Staaten auf, den Haager Abkommen von 1899 und 1907, den Genfer Protokollen von 1925 und den Genfer Abkommen von 1949 beizutreten, insofern dies nicht schon geschehen ist."

Im Juni 1968 beschloss das IKRK, das seine Untersuchungen intern fortgesetzt und insbesondere eine provisorische Aufstellung der humanitären Aspekte des Kriegsrechts,

wo sich eine Erneuerung und eine Weiterentwicklung aufdrängten, gemacht hatte, der für September 1969 geplanten XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz seinerseits einen Bericht über das gesamte Problem vorzulegen und zuvor eine Gruppe besonders qualifizierter Sachverständiger, die die Hauptrichtungen in der Welt vertreten, zu befragen.

Auf diese Weise hatte Dr. J. Pictet, Mitglied des IKRK und Generaldirektor, Gelegenheit, am 29. August 1968 diese Absichten allen nationalen Rotkreuzgesellschaften, die anlässlich des Exekutivausschusses der Liga in Genf versammelt waren, in einem Vortrag über "Die Notwendigkeit der Erneuerung des Kriegsrechts" darzulegen. Nachdem er die Unzulänglichkeit des Kriegsrechts betreffend die Führung der Feindseligkeiten und die Folgen dieser Situation unterstrichen hatte, erklärte er:

"Auf welche Punkte müsste sich eine solche Revision oder vielmehr der Wiederaufbau eines neuen Rechts erstrecken? Es ist nämlich oft besser, neue Kleidungsstücke anzufertigen, anstatt die alten, die mehr Löcher als gut erhaltenen Stoff haben, zu flicken. Die Hauptsache ist der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges und das Verbot gewisser Waffen, selbst gegenüber den Angehörigen der Streitkräfte, wie z.B. Napalm. Schliesslich bilden innerstaatliche bewaffnete Konflikte und Partisanenkriege ein weiteres Hauptproblem. Es besteht hier ein dringendes humanitäres Erfordernis, denn Bürgerkriege verursachen infolge der hasserfüllten Art und Weise, in der sie geführt werden, mehr Leid als internationale Kriege.

Danach müssten noch die Bestimmungen über die Führung der Feindseligkeiten und jene, die die Rechte und

Pflichten der Kriegführenden festlegen, überprüft werden. Insbesondere ist die Frage der irregulären Kriegführung und ihrer Kämpfer zu lösen. Wer darf rechtmässig an Kampfhandlungen teilnehmen, und gegen wen dürfen diese gerichtet sein? Es folgt dann das Kapitel über die eigentlichen Feindseligkeiten und schliesslich das wesentliche Kapitel über Vergeltungsmassnahmen und Sanktionen.

Welche Schlussfolgerungen sind hieraus zu ziehen? Unsere Epoche ist durch einen Verfall des Völkerrechts und der internationalen Moral gekennzeichnet. Wir erleben den Aufschwung eines neuen Barbarentums, das unsere Zivilisation entehrt. Müssen wir angesichts dieser katastrophalen Zustände einfach kapitulieren?

Schon diese Frage zu stellen bedeutet, sie mit einem energischen "NEIN" zu beantworten. Wenn die Kriegsgesetze tatsächlich veraltet sind, da sie den neuen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen, so verbleiben nichtsdestoweniger ihre Grundsätze, denn diese sind der Ausdruck einer ewigen Wahrheit. Die Gebote der Humanität müssen heute wie früher den Vorrang vor gewissen Kriegshandlungen haben. Handlungen, die unter Verletzung der humanitären Grundsätze begangen werden, sind nicht, wie dies manchmal dargestellt wird, unvermeidliche Erfordernisse des Krieges, sondern nur allzu oft die einfache Lösung, die sich auf die Dauer nicht bezahlt macht und auf die die kriegführenden Parteien verzichten könnten, ohne ihre Sache zu gefährden.

Die Erneuerung des Kriegsrechts muss - und dies ist eine dringende Notwendigkeit - in Angriff genommen und zu Ende geführt werden, oder besser gesagt - denn dies ist die Terminologie, die ich Ihnen vorschlagen möchte - die "Neubestätigung und die Weiterentwicklung der Gesetze und Gebräuche, die bei bewaffneten Konflikten anzuwenden sind". Hierfür müssen heute das Rote Kreuz und alle jene, die um einen Wiederaufbau der Welt nach dem Ebenbilde des Menschen bemüht sind, Sorge tragen, ein jeder seinen Kräften entsprechend.

Auf Grund seiner langen Erfahrung wird das IKRK hierfür seinen vollen Beistand und seine ganze Hilfe zur Verfügung stellen. In diesem Sinne wird es auf der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz Vorschläge unterbreiten. Denn es ist ganz selbstverständlich, dass diese Frage eine eingehende Untersuchung voraussetzt. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften werden hieran voll und ganz teilnehmen. Es wäre wünschenswert, wenn sie schon jetzt darüber nachdenken wollten.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die öffentliche Meinung alles tun wird, um dieses lebenswichtige Werk zu unterstützen. Die Völker sind müde, ein Spielball blinder, sie bedrohender Kräfte zu sein, und sie werden ihre Rechte und die gerechten Forderungen der Menschheit geltend zu machen wissen."

Gemäss der obenerwähnten Resolution von Teheran wandte sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen im August 1968 an das IKRK, um dessen Ansicht über die Teheraner Resolution zu erfahren. In der Antwort des IKRK an U Thant vom 18. September 1968 hiess es u.a.:

"Die Untersuchungen, die man den Generalsekretär zu unternehmen bittet, betreffen ein Gebiet, das mit jenem eng verwandt ist, das den Gegenstand der vom IKRK in den letzten Jahren unternommenen Bemühungen bildet, und zwar sowohl, um die Anwendung der Genfer Abkommen zu verbessern oder sie in gewissen Punkten weiter auszubauen, als auch um den Abschluss neuer Verträge zu veranlassen, die den Schutz der Zivilbevölkerung verstärken sollen.

Noch vor ganz kurzer Zeit hat es das IKRK auf Grund der Feststellungen und Erfahrungen, die es im vergangenen Jahrzehnt bei bewaffneten Auseinandersetzungen gemacht hat, für notwendig erachtet, seinen Aufgabenkreis zu erweitern. Es hat daher beschlossen,

alle Schritte und Vorstudien zu unternehmen, die zur Neubestätigung und Weiterentwicklung der humanitären Gesetze und Gebräuche führen, die bei bewaffneten Konflikten anwendbar sind. Zu diesem Zweck hat es schon mit Hilfe von Sachverständigen begonnen, eine Liste von Fragen anzulegen, die sich im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen ergeben, sowie mit jenen, die neu bestätigt oder weiterentwickelt werden müssen, und den Lücken, die zu füllen sind.

Unter Berücksichtigung des Vorangegangenen würden wir uns freuen, über die Massnahmen unterrichtet zu werden, die u.U. im Zusammenhang mit diesem Teil der Resolution ergriffen werden; wir sind bereit, Ihnen unsere volle Unterstützung bei den Untersuchungen angedeihen zu lassen, zu denen Sie eventuell aufgefordert werden."

In seinem Brief erinnerte das IKRK ebenfalls daran, dass es in seinem Memorandum von 1967 den Regierungen nahegelegt hatte, schon jetzt durch jede geeignete offizielle Kundgebung (z.B. durch eine Resolution der UN-Generalversammlung) zu betonen, welchen Wert sie den von der Wiener Konferenz verkündeten Grundsätzen beimessen. Das IKRK fügte hinzu:

"Anlässlich der Vorlage der Teheraner Resolution vor die UN-Generalversammlung im kommenden Herbst könnten diese Absichten in einer etwas abgeänderten Form realisiert werden. Wäre es nicht insbesondere möglich, dass die Generalversammlung gewisse wichtige Grundsätze über die Schutzmassnahmen, die in jedem bewaffneten Konflikt zumindest beachtet werden sollten, neu bestätigt, die Mitglieder aber gleichzeitig auffordert, die von der Teheraner Resolution vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen? Während wir auf das Ergebnis dieser Untersuchungen und die Annahme neuer oder revidierter Bestimmungen warten, was zweifellos

eine gewisse Zeit beanspruchen wird, glauben wir, dass jede günstige Gelegenheit ergriffen werden sollte, und die von der Völkergemeinschaft anerkannten geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln, deren gewissenhafte Einhaltung bereits zahlreiche Menschenleben retten konnte, ins Gedächtnis zu rufen."

Anfang November begab sich IKRK-Direktor C. Pilloud nach New York, um die Diskussion dieses Themas auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Beobachter zu verfolgen. Er wurde von mehreren Regierungsdelegationen befragt, die der Dritten Kommission der Generalversammlung gemäss der Teheraner Resolution einen Resolutionsentwurf zu unterbreiten wünschten.

Wie bekannt, führte die Initiative dieser Delegationen am 19. Dezember 1968 zur einstimmigen Annahme einer Resolution betreffend "Die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte" durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Diese Resolution geht das Rote Kreuz und besonders das IKRK direkt an. Sie lautet:

"Nachdem die Generalversammlung

die Notwendigkeit erkannt hat, dass die fundamentalen humanitären Grundsätze in allen bewaffneten Konflikten angewendet werden;

von der XXIII. Resolution betreffend die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte, die am 11. Mai 1968 von der Internationalen Menschenrechtskonferenz in Teheran angenommen wurde, Kenntnis genommen hat;

nachdem sie ferner bestätigt hat, dass die Bestimmungen dieser Resolution so bald wie möglich tatsächlich ange-

wendet werden müssen:

1. bejaht sie die 1965 von der Zwanzigsten Internationalen Rotkreuzkonferenz in Wien angenommene XXVIII. Resolution, in der u.a. folgende Grundsätze verankert wurden, die alle Regierungen und alle übrigen Mächte, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung in bewaffneten Konflikten tragen, beachten müssen:

- a) 'Die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden.
- b) Es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten.
- c) Ein Unterschied muss jederzeit zwischen den Personen gemacht werden, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung, und zwar dergestalt, dass letztere so weit wie möglich verschont bleibt.'

2. fordert sie den Generalsekretär auf, in Beratung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen internationalen Organisationen folgendes zu prüfen:

- a) die Massnahmen, die ergriffen werden könnten, damit die bestehenden internationalen humanitären Abkommen und Vorschriften bei jedem bewaffneten Konflikt besser angewendet werden;
- b) die Notwendigkeit, zusätzliche internationale humanitäre Abkommen oder geeignete juristische Verträge auszuarbeiten, um einen besseren Schutz der Zivilpersonen, der Gefangenen und der Kämpfer in allen bewaffneten Konflikten sicherzustellen und die Anwendung gewisser Kampfmethoden und Kriegsmittel zu verbieten bzw. zu beschränken;

3. bittet sie den Generalsekretär, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Bestimmungen vorliegender Resolution durchgeführt werden, und der Generalversammlung in ihrer vierundzwanzigsten Sitzungsperiode zu berichten, welche Massnahmen er ergriffen hat;

4. bittet sie ferner die Mitgliedsstaaten, dem Generalsekretär jede Unterstützung bei der Vorbereitung der im obigen Absatz 2 geforderten Prüfung zu gewähren;

5. fordert sie alle Staaten, die es noch nicht getan haben, auf, den Haager Abkommen von 1899 und 1907, dem Genfer Protokoll von 1925 und den Genfer Abkommen von 1949 beizutreten."

Mit grosser Befriedigung nahm das IKRK von dieser Resolution Kenntnis, die sich die Grundsätze der XXVIII. Wiener Resolution zu eigen machte und somit die Bemühungen und Schritte sanktionierte, die das IKRK mehrere Jahre lang unermüdlich unternommen hat.

Hierbei handelte es sich jedoch lediglich um den Anfang des umfangreichen Programms zur Erneuerung der humanitären Bestimmungen des Kriegsrechts, deren Notwendigkeit das IKRK erkannt hatte. Das IKRK blieb daher mit den Vereinten Nationen wegen des vorgenannten Punktes in Verbindung und setzte gleichlaufend seine Arbeiten fort, um dieses Programm, wie es in seinem Schreiben an U Thant angab, durchzuführen. Seine Studien waren bis Jahresende genügend fortgeschritten, um den Beschluss zu fassen, im Februar 1969 die geplante Sachverständigentagung abzuhalten, der es die Hauptprobleme zu unterbreiten wünschte, die sich durch die Neubestätigung und die Weiterentwicklung der auf bewaffnete Konflikte anwendbaren Gesetze und Gebräuche ergaben.

DAS ROTE KREUZ, FAKTOR DES WELTFRIEDENS

Nach dem ersten Rundtischgespräch über "Das Rote Kreuz, Faktor des Weltfriedens" vom 28. August 1967 in Den Haag sollte am 9. und 10. September 1968 ein zweites derartiges Gespräch stattfinden. Wegen der im Herbst 1968 herrschenden Konflikte und Spannungen und der wachsenden Aufgaben, die sich für einige der Eingeladenen daraus ergaben, zogen die meisten Teilnehmer vor, die Zusammenkunft auf später zu verschieben. Das IKRK kam diesem Wunsch nach und stellte mit Befriedigung fest, dass die Teilnehmer ihr Interesse für diese Arbeiten erneut bestätigt haben und es notwendig ist, sie noch vor der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz fortzusetzen, um in Istanbul konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Es beschloss daher, das zweite Rundtischgespräch für Januar 1969 einzuberufen.